



Lautert

www.lautert-taunus.de

■ Protokoll der Gemeinderatssitzung

Das Protokoll des Öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 23. Januar 2019 befindet sich ab Samstag, 09. Februar 2019 im Aushangkasten am Feuerwehrgerätehaus.

Klomp, Ortsbürgermeister



Lipporn

www.lipporn.de

■ Sprechstunde des Bürgermeisters

Aufgrund der Bürgermeisterdienstversammlung am Donnerstag, den 07.02.2019 wird die Sprechstunde des Bürgermeisters am Donnerstag, den 07.02.2019 auf 17.30 Uhr bis 18.30 Uhr vorverlegt.

Ich bitte um entsprechende Beachtung!

Schwamb, Ortsbürgermeister



Marienfels

www.marienfels.de

■ Spendenaktion

„Lebendiger Adventskalender Marienfels“

Die Veranstalter des lebendigen Adventskalenders 2018 in Marienfels bedanken sich ganz herzlich bei allen Besuchern. Die Spendenaktion ergab einen Gesamtbetrag in Höhe von 505 Euro, der nun an die „Klinikclowns Koblenz“ (www.Klinikclowns-Koblenz.de) übergeben werden konnte. Vielen Dank.

Beate Hendorf für das Team vom „Lebendigen Adventskalender“



Miehlen

www.miehlen.de

■ Einladung zum Seniorentreffen

Die nächste Zusammenkunft unserer Bürgerinnen und Bürger ab 65 Jahre findet statt am **Mittwoch, 13. Februar 2019** im **Ev. Gemeindehaus, Beginn: 15:00 Uhr**.

Zu dem von der Gemeinde gestalteten Nachmittag mit **Krebbel und Kaffee** lade ich Sie herzlich ein. Es wird ein **karnevalistisches Programm** geboten, zu dem ich Ihnen viel Vergnügen wünsche.

Peiter, Ortsbürgermeister

■ Miehlen feiert Fassenacht

Der TuS 1900 Miehlen und der MGV 1863 Miehlen laden am **Samstag, 16.02.2019** zur Fastnachtssitzung ein.

Die Veranstaltung **beginnt um 19:11 Uhr** im Bürgerhaus. **Einlass** ist ab **18:00 Uhr**.

Die Vorbereitungen dafür laufen schon seit einiger Zeit auf Hochtouren.

Eine bunte Mischung aus Büttreden, Gesang und Tanzvorträgen wartet wieder auf Sie.

Der **Kartenvorverkauf** ist am **Samstag, 09. Februar** von **11:00 bis 12:00 Uhr** im **Rathaus von Miehlen**.

Der Preis pro Karte beträgt **8,00 Euro**.

Es werden maximal 18 Karten pro Person ausgegeben. Gekaufte Karten werden später nicht mehr zurückgenommen.

Peiter, Ortsbürgermeister

■ Brennholzversteigerung

Auf Grund der Witterung ist es zurzeit noch nicht möglich den Termin für die Holzversteigerung festlegen.

Die Versteigerung wird voraussichtlich Ende Februar / Anfang März stattfinden.

Den genauen Zeitpunkt veröffentlichen wir kurzfristig im Mitteilungsblatt sowie auf der Homepage der Ortsgemeinde. Und im Informationszentrum am Rathaus.

*Peiter
Ortsbürgermeister*

■ Fundstück

Bei der Gemeindeverwaltung wurde folgendes Fundstück abgegeben:

1 Strickjacke (schwarz, Größe M/L)

Fundort: Ecke Hundsgasse/Hauptstraße

Das Fundstück kann zu den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Montag und Freitag, 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Mittwochsabend 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr abgeholt werden.

*Peiter
Ortsbürgermeister*



Nastätten

www.nastaetten.de

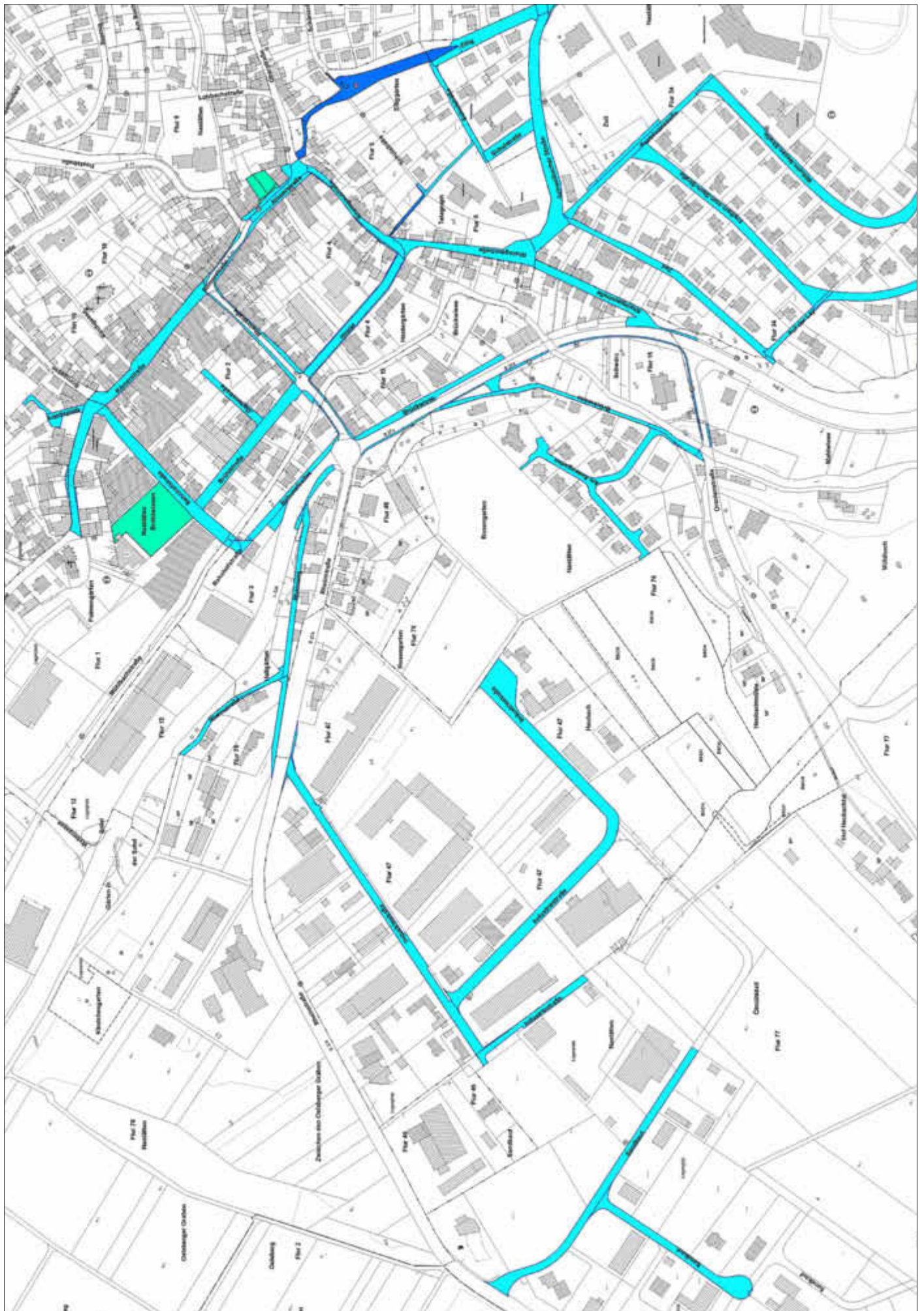
■ Neues und Kurioses aus dem Stadtarchiv

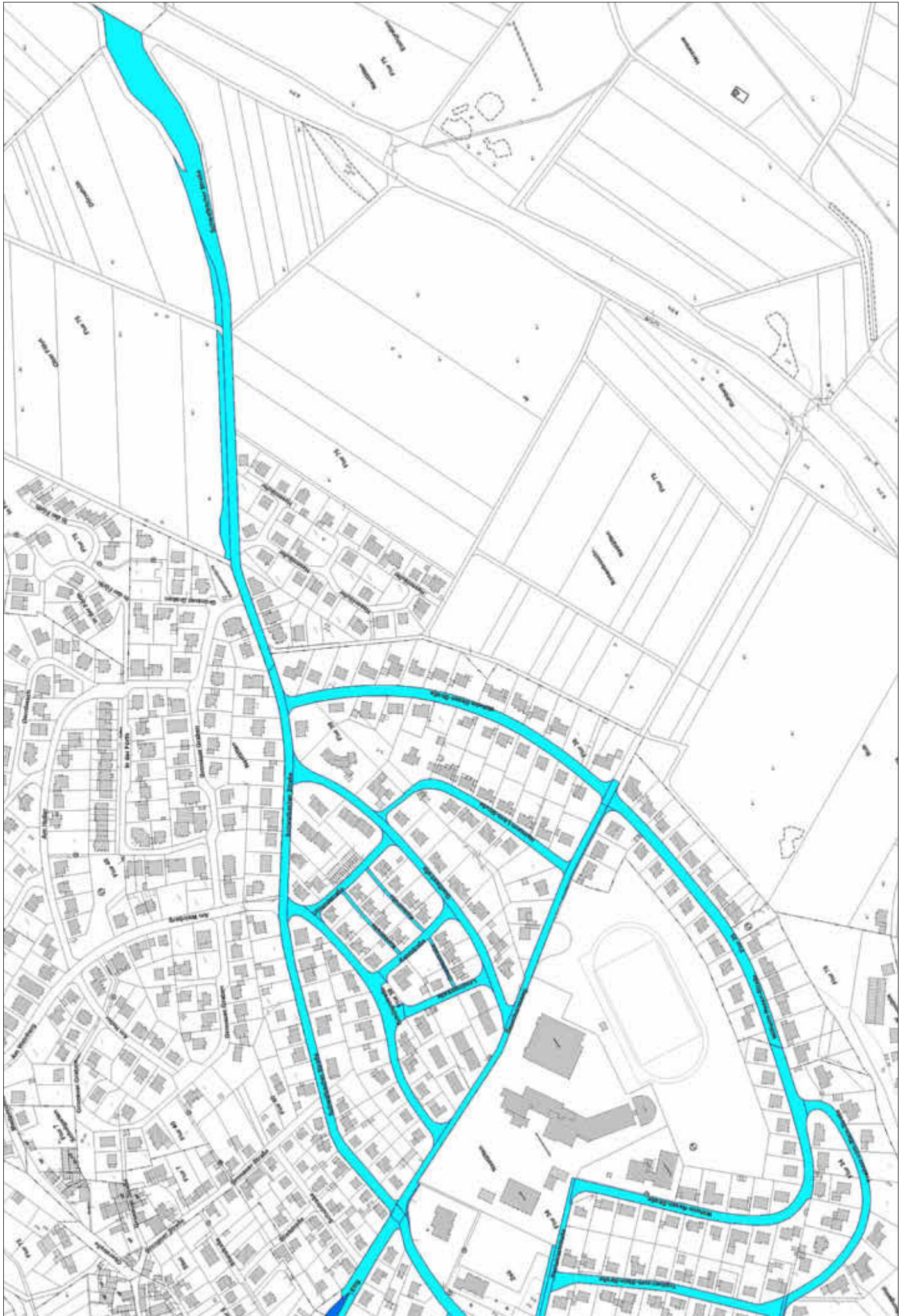


Zur Erinnerung an die alte Volksschule ein weiteres Foto von 1948.

*Klaus-Dieter Otto
Ehrenamtlicher Stadtarchivar*

■ **Straßenrechtliche Verfügung**





Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat in seiner Sitzung am 28.01.2019 folgende Widmungen beschlossen:

1. Verkehrsanlage „Am Rosengarten“ bestehend aus dem Flurstück Nr. 6325/11 teilw. der Flur 15 sowie den Flurstücken Nr. 66/22, 71/1 und 77 in der Flur 76 der Gemarkung Nastätten
2. Verkehrsanlage „Auf der Lay“ bestehend aus dem Flurstück Nr. 6463/6 teilw. in der Flur 34 sowie dem Flurstück Nr. 20 teilw. in der Flur 76 der Gemarkung Nastätten
3. Verkehrsanlage „Bahnhofsallee“ bestehend aus den Flurstücken Nr. 593/3 teilw., 593/6 teilw. und 606/10 teilw. in der Flur 3 der Gemarkung Nastätten, das als Parkfläche genutzt wird und als unselbstständiger Teil zur Verkehrsanlage gehört
4. Verkehrsanlage „Bahnhofstraße“ bestehend aus den Flurstücken Nr. 6207/1 und 6208/2 teilw. in der Flur 1, dem Flurstück Nr. 6214/3 teilw. in der Flur 2 sowie den Flurstücken Nr. 593/3 teilw. und 593/6 teilw. in der Flur 3 der Gemarkung Nastätten
5. Verkehrsanlage „Brückwiese“ bestehend aus den Flurstücken Nr. 1324/12 teilw., 1339/10, 1339/13 teilw., 1361/7 teilw., 1371/5, 6325/11 teilw. und 6325/12 teilw. in der Flur 15 der Gemarkung Nastätten
6. Verkehrsanlage „Brühlstraße“ bestehend aus dem Flurstücken Nr. 926/14 in der Flur 2 der Gemarkung Nastätten
7. Verkehrsanlage „Ellig“ -teilweise- bestehend aus dem Flurstück Nr. 6459/7 teilw. in der Flur 34 der Gemarkung Nastätten
8. Verkehrsanlage „Freiherr-vom-Stein-Straße“ bestehend aus den Flurstücken Nr. 3348/46, 3388/21 und 6463/6 teilw. in der Flur 34 der Gemarkung Nastätten
9. Verkehrsanlage „Gartenstraße“ bestehend aus den Flurstücken Nr. 68/2 und 926/15 in der Flur 2 der Gemarkung Nastätten
10. Verkehrsanlage „Goethestraße“ bestehend aus den Flurstücken Nr. 3794/7 und 3833/4 in der Flur 39 der Gemarkung Nastätten
11. Verkehrsanlage „Hermann-Löns-Straße“ bestehend aus dem Flurstück Nr. 3850/10 in der Flur 39 der Gemarkung Nastätten
12. Verkehrsanlage „Hooster“ bestehend aus den Flurstücken Nr. 6225/3, 6225/4 und 6225/5 in der Flur 4 der Gemarkung Nastätten
13. Verkehrsanlage „Industriestraße“ bestehend aus den Flurstücken Nr. 4617/2, 4607/13, 4664/14, 4679/15, 4682/8, 6557/2 und 6557/3 in der Flur 47 sowie dem Flurstück Nr. 101 teilw. in der Flur 77 der Gemarkung Nastätten
14. Verkehrsanlage „Kantstraße“ bestehend aus den Flurstücken Nr. 3831/17, 3825/18 und 3828/19 in der Flur 39 der Gemarkung Nastätten
15. Verkehrsanlage „Lessingstraße“ bestehend aus dem Flurstück Nr. 3794/6 in der Flur 39 der Gemarkung Nastätten
16. Verkehrsanlage „Oranienstraße“ bestehend aus den Flurstücken Nr. 6, 7, 9, 12 und 14 in der Flur 76 der Gemarkung Nastätten
17. Verkehrsanlage „Pestalozzistraße“ bestehend aus den Flurstücken Nr. 3308/3, 3311/7 und 6462/2 in der Flur 34 der Gemarkung Nastätten
18. Verkehrsanlage „Rheingaustraße“ bestehend aus den Flurstücken Nr. 120/6 und 121/4 in der Flur 4, den Flurstücken Nr. 6231/1, 6231/3 und 6231/4 in der Flur 5, den Flurstücken Nr. 6231/5, 6319/11 und 6323/3 in der Flur 15 sowie dem Flurstück Nr. 18 teilw. in der Flur 76 der Gemarkung Nastätten
19. Verkehrsanlage „Rheinstraße“ (Römerstraße bis Kreisel) bestehend aus den Flurstücken Nr. 6215/3, 6215/4, 6215/5, 6215/6 und 6215/7 teilw. in der Flur 2, den Flurstücken Nr. 606/12, 614/5, 614/6, 614/7, 614/8, 6215/8 teilw. und 6222/10 in der Flur 3 sowie dem Flurstück Nr. 6325/12 teilw. in der Flur 15 der Gemarkung Nastätten
20. Verkehrsanlage „Rheinweg“ bestehend aus den Flurstücken Nr. 625/17 teilw., 625/20, 625/21, 6219/1 und 6220/8 in der Flur 3 sowie den Flurstücken Nr. 41 und 115 teilw. in der Flur 78 der Gemarkung Nastätten
21. Verkehrsanlage „Römerstraße incl. Adolfsplatz“ bestehend aus den Flurstücken Nr. 9/2 und 6200/2 in der Flur 1, dem Flurst. Nr. 6210 in der Flur 2, den Flurstücken Nr. 6223/3, 6223/4, 6223/5 und 6223/8 in der Flur 4, dem Flurstück Nr. 328/6 in der Flur 10 sowie den Flurstücken Nr. 414/1, 421/2, 423/4 teilw., 427/2 und 429/3 in der Flur 11 der Gemarkung Nastätten
22. Verkehrsanlage „Sandkauf“ bestehend aus den Flurstücken Nr. 96 teilw., 97/1 und 97/2 in der Flur 39 der Gemarkung Nastätten
23. Verkehrsanlage „Sauerbornsweg“ bestehend aus dem Flurstück Nr. 3315/8 in der Flur 34, dem Flurstück Nr. 3470/20 in der

Flur 35 und dem Flurstück Nr. 6493/3 teilw. in der Flur 39 der Gemarkung Nastätten

24. Verkehrsanlage „Schillerstraße“ bestehend aus dem Flurstück Nr. 3802/24 teilw. in der Flur 39 der Gemarkung Nastätten
 25. Verkehrsanlage „Schulstraße“ -teilweise- bestehend aus den Flurstücken Nr. 690/2, 691/2, 6233/1 teilw., 6234 teilw., 6235/6 teilw. und 6459/7 teilw. in der Flur 5 sowie dem Flurstücke Nr. 3306/18 teilw. in der Flur 34 der Gemarkung Nastätten
 26. Verkehrsanlage „Schwalbacher Straße incl. Anbindung an die B274“ bestehend aus den Flurstücken Nr. 6460/5 und 6459/7 teilw. in der Flur 34, dem Flurstück Nr. 6492/6 in der Flur 39 sowie den Flurstücken Nr. 47/9, 56/1 und 69/2 in der Flur 75 der Gemarkung Nastätten
 27. Verkehrsanlage „Umlandstraße“ bestehend aus dem Flurstück Nr. 3824/22 in der Flur 39 der Gemarkung Nastätten
 28. Verkehrsanlage „Wilhelm-Nesen-Straße“ bestehend aus dem Flurstück Nr. 3388/22 in der Flur 34, dem Flurstück Nr. 3430/35 in der Flur 35 sowie den Flurstücken Nr. 3860/15 und 6493/40 teilw. in der Flur 39 der Gemarkung Nastätten
 29. Verkehrsanlage „Zeil“ bestehend aus dem Flurstück Nr. 6461/2 in der Flur 34 der Gemarkung Nastätten
- Sie werden dem öffentlichen Verkehr als **Gemeindestraße** gemäß § 3 a LStrG ohne Einschränkung **gewidmet** (§ 36 LStrG) und sind in den beigefügten Plänen blau markiert.

Des Weiteren werden folgende Verkehrsanlagen, die in den beigefügten Plänen rot markiert sind, dem öffentlichen Verkehr als **Gehweg** gemäß § 3 Nr. 3b Buchstabe aa LStrG **dem beschränkten öffentlichen Verkehr, und zwar dem Fußgängerverkehr, gewidmet** (§ 36 LStrG):

1. Verbindungsweg Schulstraße (Bürgerhaus) und Rheingaustraße bestehend aus den Flurstücken Nr. 147/1 und 6233/1 teilw. in der Flur 5 der Gemarkung Nastätten
2. Verbindungsweg Ellig bestehend aus den Flurstücken Nr. 168/4 teilw., 6236/1, 6236/4 und 6236/9 in der Flur 5 sowie dem Flurstück Nr. 6459/7 teilw. in der Flur 34 der Gemarkung Nastätten

Folgende Plätze, die in den beigefügten Plänen grün markiert sind, werden dem öffentlichen Verkehr als **Gemeindestraße** gemäß § 3 Nr. 3a LStrG **ohne Einschränkung gewidmet** (§ 36 LStrG):

1. „Marktplatz“ bestehend aus dem Flurstück Nr. 900/8 in der Flur 1 der Gemarkung Nastätten
2. „Place de Formerie“ bestehend aus dem Flurstück Nr. 6223/6 in der Flur 4 sowie den Flurstücken Nr. 292/3 und 294/3 in der Flur 9 der Gemarkung Nastätten

Die beigefügten Pläne sind Bestandteil dieser Verfügung.

Die Übergabe zum Gemeingebrauch ist bereits erfolgt.

Diese Verfügung gilt mit Ablauf des auf die Veröffentlichung folgenden Tages als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG).

Rechtsgrundlagen dieser Verfügung sind:

- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) v. 01.08.1977, GVBl. Seite 273
 - Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) v. 23.12.1976, GVBl. Seite 308
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 23.01.2003, BGBl. I Seite 102
- in den zurzeit geltenden Fassungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an vg-nastaetten@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Hinweis:

Die Widmungsverfügung, der Widmungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Nastätten vom 28.01.2019, sowie die Pläne können bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Bauabteilung (1. Etage, Zimmer 117), Bahnhofstraße 1, Tel. Nr. 06772/802-47, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden.

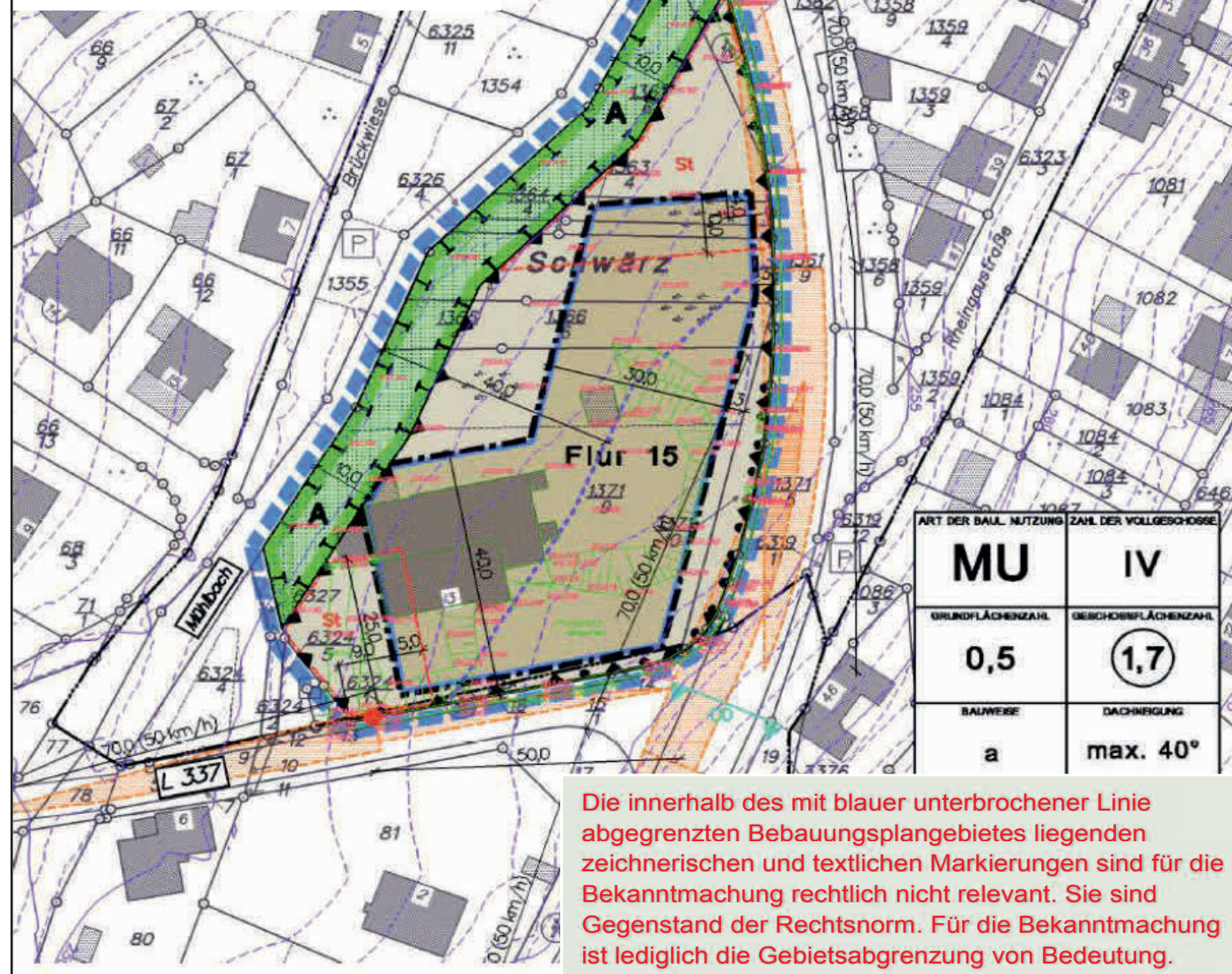
56355 Nastätten, den 30.01.2019
Verbandsgemeindeverwaltung
Nastätten

Güllering,
Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
 des Stadtrates der Stadt Nastätten zum Bebauungsplan „Schwärz“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)



Planzeichnung mit Gebietsabgrenzung
 Bebauungsplan „Schwärz“
 Verfahrensstand: Satzungsbeschluss
 Maßstab hier: unmaßstäblich



Die innerhalb des mit blauer unterbrochener Linie abgegrenzten Bebauungsplangebietes liegenden zeichnerischen und textlichen Markierungen sind für die Bekanntmachung rechtlich nicht relevant. Sie sind Gegenstand der Rechtsnorm. Für die Bekanntmachung ist lediglich die Gebietsabgrenzung von Bedeutung.

Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 10.12.2018 den Bebauungsplan „Schwärrz“ (Gebietsabgrenzung durch schwarze und unterbrochene Linie, siehe beiliegender Auszug aus der Planzeichnung; unmaßstäblich) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Ausfertigung durch den Stadtbürgermeister erfolgte am 30.01.2019.

Der Bebauungsplan bedarf gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)!

Die Plan- und Textunterlagen (einschließlich Begründung) liegen während der für Besucher geöffneten Dienststunden (Montag - Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 1, Zimmer 116, 56355 Nastätten, zu jedermanns Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Um Beachtung nachstehender Hinweise wird gebeten!

56355 Nastätten, den 31.01.2019

Verbandsgemeindeverwaltung
Nastätten

Güllering,
Bürgermeister

Hinweise:

Auf folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GemO) wird hingewiesen:

§ 44 BauGB (Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche)

Abs. 3 Satz 1 und 2:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Absatz 4:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 214 BauGB (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren)

Absatz 1:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, wenn einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist, wenn bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind, wenn bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

- die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

- ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Absatz 2:

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

- die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Absatz 2a:

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13 b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

- (weggefallen)

2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.

3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Absatz 3:

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Absatz 4:

Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 BauGB (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften)

Absatz 1:

Unbeachtlich werden:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Absatz 2:

Bei In-Kraft-Setzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

§ 24 GemO (Satzungsbefugnis)

Absatz 6:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder

jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.



Niederbachheim

■ Jahresabschlussfeier der Ortsgemeinde

Zur traditionellen Jahresabschlussfeier konnte Bürgermeister Volker Palm wieder zahlreiche Bürger und Kommunalpolitiker auf dem Dorfplatz begrüßen. In seiner Rede ließ der Bürgermeister die vergangenen Jahre der Legislaturperiode Revue passieren. Es wurden zahlreiche Projekte, wie z.B. die Errichtung des Buswartehäuschens, Installation eines Defibrillators, Anschaffung einer neuen Schaukel für den Spielplatz oder die Neugestaltung der Außenanlagen am Dorfgemeinschaftshaus durchgeführt. Nicht zu vergessen der Anschluss an schnelles Internet.



In diesem Jahr steht die Renovierung der Außenfassade des Dorfgemeinschaftshauses im Vordergrund.

Zum ersten Mal haben wir eine Spendenaktion zugunsten der Palliativstation im Krankenhaus Nastätten durchgeführt, die eine Summe in Höhe von 250,- € ergab.

Ein herzliches Dankeschön an alle Spender.



Niederwallmenach

www.niederwallmenach.de

■ Veranstaltungskalender für das Jahr 2019

- | | |
|-----------|--|
| 18.01. | 19.00 Uhr, Jahreshauptversammlung Theater |
| 25.01. | 19.00 Uhr, Landfrauen- Fit mit heimischem Supperfood, Oberwallmenach |
| 25.01.- | 18-19 Uhr, Turnhalle MAX |
| 22.02. | |
| 26.01. | 20.00 Uhr, Jahreshauptversammlung Feuerwehr |
| 08.02. | 20.00 Uhr, deutsch-franz. Partnerschaftskreis |
| 08.02. | 19.00 Uhr, Landfrauen- Ausflug in die polnische Küche Lautert |
| 12.02. | 17.30 Uhr, Landfrauen-Fastfood- einfach selbst gemacht, Oberwallmenach, dieser Termin wird verschoben. Ein neuer Termin wird noch bekanntgegeben |
| 08.03. | 19.30 Uhr, Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft |
| 12.03.- | 18-19 Uhr, Turnhalle KAHA |
| 09.04. | |
| 14.03. | 19.00 Uhr, Landfrauen- Bienen - wie schlimm ist es wirklich! Niederwallmenach |
| 15.03. | 19.30 Uhr, Jahreshauptversammlung Turnverein |
| 16.03. | 14.00 Uhr, Landfrauentag mit Ulrike Neradt, Hahnstätten |
| 22.03. | 18.30 Uhr, Landfrauen- Abflussrohre dekoriert, Ruppertshofen |
| 03.04. | 14.00 Uhr, Landfrauen - Kaffeereise |
| 05.04. | 18.00 Uhr, Kindertheater |
| 06.04. | 18.00 Uhr, Kindertheater |
| 08.04.- | 10-11 Uhr, Turnhalle-Mamaturnen |
| 24.06. | |
| 12.04. | 18.00 Uhr, Kindertheater |
| 13.04. | 18.00 Uhr, Kindertheater |
| 13.04. | 9.30 Uhr, Umwelttag-Niederwallmenach |
| 16.04. | 19.00 Uhr, Landfrauen-Einbruchschutz u. Diebstahl- die Polizei rät in Niederwallmenach |
| 11.05.- | 20 u. 11 Uhr, Bierfest |
| 12.05. | |
| 21.05.- | Turnhalle Gesunder Rücken |
| 18.06. | |
| 25.05.- | Turnhalle Selbstbehauptung für alle |
| 26.05. | |
| 26.05. | 8.00 Uhr, Kommunalwahl und Europawahl |
| 14.06.- | deutsch-französischer Partnerschaftskreis, Besuch aus Corpeau |
| 16.06. | 11.00 Uhr, Dorftag |
| 20.06. | 14.00 Uhr, Landfrauen - Wanderung des Herzweges, Berghausen-Dörsdorf |
| 25.06. | 14.00 Uhr, TUS- Firmenlauf |
| 28.06. | 19.30 Uhr, Landfrauen- Reinlegen mit Pfiff von pikant bis würzig, Turnhalle Niederwallmenach |
| 05.07. | TUS - Sport und Spiel |
| Juli- | |
| August | |
| August | TUS - Ausflug |
| 17.08. | Turnhalle - Achtsamkeit |
| 23.08.- | 17.-18 Uhr, Turnhalle ZUMBA Kids |
| 28.09. | |
| 23.08.- | 18.15-19.15 Uhr, Turnhalle POUND |
| 20.09. | |
| August- | Kirchenjubiläum |
| September | |
| 07.09. | 10.00 Uhr, Turnhalle Herbst-Mix |
| 17.09. | 19.00 Uhr, Landfrauen - Kreativ verpackt, Rathaus |
| 03.10. | 10.00 Uhr, Wandertag - mit Revierförster Janner |
| 18.10. | 19.00 Uhr, Landfrauen - Knochen hart- Fleisch zart, Lautert |
| 08.11. | 17.00 Uhr, Martinsumzug |
| 13.11. | 14.00 Uhr, Landfrauen - Besichtigung Lotto-Zentrale, Koblenz Rauenthal |